

## **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung § 24 (Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung) durch Ergänzung der Möglichkeit Depotbestätigungen via Fax oder E-Mail zu übermitteln.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

§ 24 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per Email oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

### **Begründung**

Bis 31. Dezember 2016 sah das Aktiengesetz Übergangsbestimmungen zum AktRÄG 2009 vor, wonach in der Einberufung der Hauptversammlung festgelegt werden konnte, dass die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs. 1 AktG auch per Telefax entgegennimmt.

Seit 1. Jänner 2017 gibt es keine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax. Die vorgeschlagene Anpassung der Satzung soll daher die Möglichkeit, Depotbestätigungen unter anderem per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln, enthalten.